

## **- Öffentliche Bekanntmachung -**

des Widerrufs der Allgemeinverfügung

für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Oldenburg (Oldb)

für den 11.10.2020 (Kramermarkt)

Die Allgemeinverfügung für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Oldenburg (Oldb) am 11.10.2020 wird widerrufen. Es wird gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 08.07.2020

### Begründung

Die tatsächlichen Gründe, die zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 18.01.2020 führten, sind nicht mehr gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der zurzeit gültigen Fassung, kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08.05.2020 in der aktuell gültigen Fassung vom 06.07.2020, sind gemäß § 1 Abs. 6 bis zum Ablauf des 31.10.2020 Veranstaltungen, Volksfeste, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden sowie der Besuch dieser Veranstaltungen, Volksfeste, Zusammenkünfte und Ansammlungen verboten.

Daher ist die geplante Veranstaltung „Kramermarkt“ vom 02.10.2020 bis 11.10.2020 verboten und kann nicht durchgeführt werden. Damit ist der die Ladenöffnung rechtfertigende besondere Anlass entfallen.

Mit dem Erlass der Nds. VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in der aktuell geänderten Fassung ist eine geänderte Rechtsvorschrift in Kraft. Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet sich insofern auf § 49 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Oldenburg hat sich nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für den Widerruf entschieden. Grundsätzlich ist die Sonntagsöffnung nur ausnahmsweise zulässig. Ein anderweitiger besonderer Anlass, der eine Rechtfertigung für das beantragte Datum, den 11.10.2020 gibt, ist nicht erkennbar. Demgegenüber müssen die Interessen der Gewerbetreibenden zurücktreten. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie seit Anfang März und die zunehmenden Verbote mit dem beständigen Verbot von Großveranstaltungen mussten die Begünstigten stets damit rechnen, dass der Anlass für diese Sonntagsöffnung entfallen könnte.

Soweit eine andere Ausnahmvorschrift des § 5 Abs. 1 NLöffVZG auch für nicht zwangsläufig den 11.10.2020 betreffende Sonntagsöffnungen in Betracht kommt, wäre dies in einem gesonderten Verfahren zu prüfen und bedarf eines tatbestandlich notwendigen entsprechenden Antrags.

Diese Allgemeinverfügung wird am 08.07.2020 auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg bereitgestellt und damit ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadt Oldenburg hat nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG den Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung für die Bekanntgabe bestimmt. Daher gilt diese Allgemeinverfügung am 09.07.2020 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister

